

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 088/89 - 322

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 100 103.5

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 115 774

Bezeichnung der Erfindung: Federspanner

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B25B 27/30

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 25. April 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Klann Horst

Einsprechender / Opponent / Opposant : Firma Kleinbongartz & Kaiser

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 88/89

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 25. April 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Firma Kleinbongartz & Kaiser
Herderstraße 10
5630 Remscheid (DE)

Vertreter:

Patentanwalt Dipl.-Ing. P. Hentschel
Hohenzollernstraße 21
5400 Koblenz (DE)
Rechtsanwalt U. Krieger
Am Bonneshof 6
4000 Düsseldorf 30 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Klann, Horst
Terra-Wohnpark 11
7730 Villingen-Schwenningen 24 (DE)

Vertreter:

Dipl.-Ing. Patentanwalt Franz Neymeyer
Haselweg 20
7730 Villingen 24 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 3. Oktober 1988, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 115 774 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglieder: J. du Pouget de Nadaillac
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 7. Januar 1984 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 84 100 103.5 ist am 28. Mai 1986 das europäische Patent Nr. 115 774 erteilt worden. Der erteilte und im Einspruchsverfahren sowie im Verfahren vor der Beschwerdekammer unverändert aufrechterhaltene Hauptanspruch lautet wie folgt:

"Federspanner für große Schraubenfedern (40), insbesondere für Kraftfahrzeugachsfedern, bestehend aus zwei losen, tellerartigen Druckplatten (1, 2) als Auflage für die Federwindungen und mit jeweils einer zentralen Durchstecköffnung (23, 24), sowie aus einer Gewindespindel (4), die einen Spindelkopf mit Schlüsselprofil aufweist und die sich mittels Axiallagers an der spindelkopfseitigen Druckplatte (2) drehbar abstützt und aus einem Gewinderohr (3), das an seinem spindelkopffernen Ende zwei sich diametral gegenüberliegenden Radialfinger (19, 20) aufweist, durch welche das Gewinderohr mit der spindelkopffernen Druckplatte (1) in drehfeste Zugverbindung bringbar ist und das ein Innengewinde (7) aufweist, in welches die Gewindespindel (4) unter Verkürzung des Druckplattenabstandes einschraubbar ist,

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t ,

daß die Gewindespindel (4) in einem Führungsrohr (5,5', 5/1) mittels eines Axialdrucklagers (6) drehbar gelagert ist, daß das Führungsrohr (5,5', 5/1) in Spindelkopfnähe eine radial nach außen vorspringende Auflagefläche (12) und Drehsicherungselemente (13, 14) für die spindelkopfseitige Druckplatte (2,2') aufweist und daß das Führungsrohr (5,5', 5/1) mit dem Gewinderohr (3, 3/1) durch eine axial verschiebbare Nut-Feder-Verbindung (15, 15', 16,

16', 17, 18) oder durch einen in einen axialen Führungsschlitz (47) eingreifenden Radialvorsprung (3') verbunden ist."

II. Gegen die Erteilung des europäischen Patents hat der Beschwerdeführer (Einsprechende) am 28. Januar 1987 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent mangels erfinderischer Tätigkeit zu widerrufen. Zur Stützung seines Vorbringens hat er auf folgende Dokumente verwiesen:

D1: Zeichnung Nr. 201 589 003 100 eines Automobilherstellers vom 5. Dezember 1980, durch die eine offenkundige Vorbenutzung dokumentiert werden soll;
D2: US-A-3 256 594; D3: DE-A-2 703 048; D4: DE-A-2 813 381; D5: DE-U-7 800 663.

Durch Entscheidung vom 3. Oktober, zur Post gegeben am 11. November 1988, hat die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen.

III. Hiergegen richtet sich die Beschwerde, mit der der Einsprechende auf weitere Dokumente (D6: US-A-3 747 895 und D7: DE-A-2 420 963) und auf eine Variante der offenkundigen Vorbenutzung gemäß Zeichnung Nr. 115 589 003 100 vom 28. April 1967 (D1') verweist. Später legte er noch das Patent FR-A-344 191 (D8) und das Gutachten eines Sachverständigen vor.

IV. Schriftlich und in der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1990 trägt der Einsprechende vor, daß der Federspanner gemäß Streitpatent nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe:

Dem Fachmann genüge die Betrachtung der einfach gebauten Teile des Spanners nach D1 oder D1', um deren Zweck und

Funktionen zu erkennen. Insbesondere erkenne der Fachmann, daß die obere Druckplatte gegenüber der Gewindespindel verdrehgesichert sei, daß die untere Druckplatte gegenüber dem Führungsrohr ebenfalls verdrehgesichert sei, und daß das Führungsrohr mit der Gewindespindel durch eine axial verschiebbare Nut-Feder-Verbindung verbunden sei. Für eine Verdrehsicherung zwischen den beiden Druckplatten sei ihm deshalb unmittelbar ein Vorbild gegeben. Selbst wenn diese Funktion für einen anderen Zweck, wie die Sicherung der Parallelität der beiden kippbaren Druckplatten vorgesehen wäre, sei mit diesem Gerät trotzdem dieselbe Aufgabe gelöst wie beim Streitpatent.

Ausgehend von der D2 liege das technische Problem des Streitpatents darin, eine Relativverdrehung der beiden Druckplatten zu verhindern (vgl. Spalte 1, Zeile 60 bis Spalte 2, Zeile 7 der Streitpatentschrift). Das Dokument D2 weise bereits auf dieses Problem hin. Der Fachmann brauche deshalb lediglich das Lösungsprinzip der vorbenutzten Geräte gemäß D1 und D1' auf das Gerät nach D2 zu übertragen: Aus D1/D1' wisse der Fachmann, daß ein zusätzlicher Bauteil notwendig sei, nämlich eine Hülse ohne Gewinde, die nicht am Spannvorgang teilnehme, jedoch zwei Funktionen habe, nämlich die untere Druckplatte zu tragen und die gegenseitige Verdrehung der Druckplatten durch eine Nut-Feder-Verbindung zu verhindern. Wie beim Gerät nach D1/D1' würde der Fachmann beim Gerät nach D2 eine solche Hülse verwenden. Diese werde er mit demjenigen Teil, der die obere Druckplatte trage, also mit dem Gewinderohr verbinden und gelange so zu der Erfindung.

Der Patentinhaber führt hingegen aus, ein erster erfinderischer Schritt liege in der Erkenntnis, daß ein wirklich handhabungssicherer Federspanner nicht - wie alle Vorbilder im Stand der Technik - auf eine besondere Maßnahme zur Verdrehsicherung verzichten könne. Die

erfinderische Tätigkeit beruhe u. a. in der konstruktiven Verbindung einer absolut verlässlichen Verdrehsicherung mit Konstruktionselementen, von denen jedes an sich in gewisser Weise durch die Vorbenutzung D1/D1' und durch das Dokument D2 vorgegeben sei.

- V. Der Beschwerdeführer (Einsprechender) beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents. Der Beschwerdegegner (Patentinhaber) beantragt die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Dem unbestrittenen neuen Patentgegenstand kommt als Stand der Technik das Dokument D2 am nächsten, das einen Federspanner beschreibt, der aus vier Bauteilen besteht, nämlich einer oberen Druckplatte (14), einer unteren Druckplatte (16), einem Gewinderohr (18) mit Innengewinde und einer Gewindespindel (20), deren Außengewinde mit dem Innengewinde des Gewinderohres zusammenwirkt und die einen Spindelkopf mit Schlüsselprofil aufweist. Die beiden Druckplatten sind tellerartig, jedoch mit einem ringsegmentartigen Ausschnitt, und besitzen eine schraubenartig geformte Ringfläche als Auflagefläche für die Federwindungen und jeweils eine zentrale Durchstecköffnung in der oberen Platte für das Gewinderohr und in der unteren Platte für die Gewindespindel. Die Durchstecköffnung der oberen Platte hat auf ihrer Randfläche zwei paarweise sich diametral gegenüberliegende, auf der Außenseite der Platte angeordnete Zapfen. In diese greifen zwei sich diametral gegenüberliegende, an der Außenfläche des Gewinderohres befestigte Radialfinger, so daß das Gewinderohr drehfest mit dieser Platte verbunden ist. Zum Durchstecken der Radialfinger des Gewinderohres ist die

Zentralöffnung der oberen Druckplatte mit entsprechenden Ausnehmungen versehen. Die untere Druckplatte sitzt auf einem Ringflansch der Gewindespindel auf.

Bei der Arbeit mit dem Federspanner soll zuerst die obere Druckplatte zwischen Federwindungen der auszubauenden Feder eingesetzt, das Gewinderohr auf dieser Platte eingehängt und dann die untere Druckplatte zwischen die Federwindungen gesetzt werden. Die Gewindespindel kann schließlich durch die Zentralöffnung der unteren Druckplatte hindurchgeführt und in das Gewinderohr eingeschraubt werden, so daß die Feder verkürzt wird und ausgebaut werden kann. Während dieses Vorganges wird auch die Länge des Federspanners verringert und die Handhabung erleichtert. Die Merkmale des Oberbegriffs des angefochtenen Hauptanspruchs entsprechen diesem bekannten Werkzeug, jedoch mit Ausnahme des erwähnten Axiallagers, da sich im Dokument D2 kein richtiges Axiallager zwischen der unteren Platte und dem Ringflansch der Gewindespindel befindet.

3. Aufgabe

- 3.1 Ausgehend von diesem Stand der Technik kann die Aufgabe des Streitpatents darin gesehen werden, einen Federspanner zu konstruieren, bei dem die beiden Druckplatten gegen Verdrehung relativ zueinander gesichert sind (vgl. Spalte 1, Zeilen 60 bis Spalte 2, Zeile 7) und bei dem auch der Vorteil des aus D2 bekannten Federspanners, nämlich die Verkürzung des Spanners beim Spannvorgang, erhalten bleibt. In diesem Dokument D2 befindet sich eine einzige Stelle (siehe Spalte 3, Zeilen 48-50), die darauf hinweist, daß die Druckplatten keine Tendenz haben, sich in der Feder zu drehen, weil die Steigung der Druckplattenflansche hinreichend schwach ist. Dieser Satz befindet sich am Anfang eines Absatzes, der sich auf die

Drehung der gesamten Einheit Feder-Federspanner beim Schrauben der Gewindespindel bezieht. Daraus folgt, daß es sich bei richtiger Interpretation dieses ersten Satzes um eine gleichzeitige Drehung der Platten (und folglich des Werkzeuges) beim Verschrauben handelt, und daß keine Anregung gegeben wird, die Verdrehung der Platten gegeneinander zu verhindern.

- 3.2 In der Beschreibungseinleitung des Streitpatents (Spalte 1, Zeile 45, "Es hat sich nämlich gezeigt ...") wird gesagt, was der Erfinder in der mündlichen Verhandlung betonte, daß der Federspanner gemäß D2 keinen Eingang in der Praxis gefunden hat, wegen der Gefahr, daß die Feder durch eine Drehung der Druckplatten unkontrolliert frei wird. Im Stand der Technik, einschließlich der Vorbenutzung, gibt es keinen Hinweis, daß diese Gefahr durch besondere konstruktive Maßnahmen ausgeschlossen werden soll. Offenbar hielt man die bekannten Federspanner für hinreichend betriebssicher (siehe hierzu auch das von der Einsprechenden vorgelegte Gutachten).

Die Aufgabe, die sich das Streitpatent stellt, kann daher - wie in der Beschreibung ausgeführt - in einer Verbindung der Ziele Verdrehsicherheit und einfacher Handhabbarkeit gesehen und unter letzterer eine kompakte Bauweise mit einfacher (und sicherer) Bedienbarkeit verstanden werden.

4. Lösung

- 4.1 Die gestellte Aufgabe wird durch die Maßnahmen nach dem kennzeichnenden Teil des Hauptanspruches gelöst, insbesondere dadurch, daß ein Führungsrohr vorgesehen ist, in dem die Gewindespindel drehbar gelagert ist und das die spindelkopfseitige Druckplatte drehfest trägt und mit dem Gewinderohr drehfest verbunden ist.

Auf der Suche nach einer Lösungsmöglichkeit wird der Fachmann, der mit der Verdrehsicherung der Platten konfrontiert ist, auf die vorbenutzten Federspanner nach D1/D1' und auf das Dokument D3 stoßen, da diese Offenbarungen Federspanner betreffen, die koaxial zur Feder angeordnet sind, wobei eine Verdrehsicherung der Platten gegeben ist.

- 4.2 Der Patentinhaber hat lediglich die Vorbenutzung von Geräten entsprechend D1/D1' anerkannt, wenn auch nicht die Vorveröffentlichung der eingereichten Zeichnungen. Diese vorbenutzten Federspanner zeigen zwei etwa rechteckige, mit Auflageringflächen für die Federwindungen versehene Druckplatten, die mittels einer Gewindespindel und einer Mutter aufeinander zu bewegt werden können. Mittels zweier Radialfinger stützt sich das obere Ende der Gewindespindel drehfest direkt an der oberen Druckplatte ab, während auf dem anderen Ende der Gewindespindel die Mutter mittels eines Axiallagers eine durch eine Nut-Feder-Verbindung drehfest mit der Spindel verbundene Hülse, die die andere Druckplatte ebenfalls mittels Radialfinger trägt, axial verschiebt. Die Druckplatten sind somit gegen relatives Verdrehen gesichert, jedoch verkürzen sich diese Werkzeuge beim Spannen nicht. Wegen der Formgebung der Druckplatten und wegen der mit je einer abgerundeten Spitze versehenen Radialfinger, die in breite Ausnehmungen in den Druckplatten eingreifen, geht hervor, daß der Zweck der Radialfinger darin zu sehen ist, eine pendelnde Lagerung der Druckplatten sicherzustellen. Daß dadurch zusätzlich eine Drehung der Druckplatten verhindert wird, ist nur ein Nebeneffekt.

- 4.3 Bei den vorbenutzten Federspannern ist erkennbar, daß die untere Druckplatte, wie bei der Erfindung, mit einer Stützhülse drehfest verbunden ist und durch sie getragen

wird. Die Stützhülse ist auf der Gewindespindel coaxial verschiebbar. Jedoch unterscheidet sich diese Stützhülse vom Führungsrohr nach der Erfindung dadurch, daß die Stützhülse durch eine Nut-Feder-Verbindung mit der Gewindespindel drehfest verbunden ist und keine Auflagefläche für die Druckplatte aufweist.

Schon aus diesem Grunde würde der Fachmann nicht zu seinem Ziel, d. h. einer Verdrehsicherung, und zum Gegenstand des Hauptanspruchs gelangen, wenn er unmittelbar die Lehre der vorbenutzten Federspanner auf den Federspanner nach D2 übertragen würde. Mit einer auf der Gewindespindel angeordneten Stützhülse, die mit dieser Spindel durch eine Nut-Feder-Verbindung drehfest, jedoch coaxial verschiebbar, verbunden ist und die Druckplatte drehfest trägt, würde allerdings keine Verdrehsicherung der Druckplatten erreicht werden.

Die Kombination der Offenbarungen D2 und D1/D1' führt nicht unmittelbar zu der Lösung der erfindungsgemäßen Aufgabe und es ist deshalb zu erwarten, daß sich der Fachmann anderen Lösungsmöglichkeiten zuwendet (siehe z. B. D3, wo auch eine Verkürzung des Spanners stattfindet). All dies spricht deutlich für das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit.

- 4.4 Zusätzlich zu der vorgenannten Kombination von Merkmalen ist aber auch noch ihre gegenseitige Anpassung und Einordnung in einen brauchbaren Federspanner notwendig.

Um zum Führungsrohr nach der Erfindung zu gelangen, muß der Fachmann - ausgehend von einer Konstruktion nach D2 - ein Rohr vorsehen, das die Spindel umgibt, wobei aber eine Nut-Feder-Verbindung nach D1/D1' zwischen der Stützhülse und der Gewindespindel nicht vorgesehen ist, so daß die Gewindespindel in dem Rohr mittels eines Axiallagers frei

drehbar gelagert ist. Die Funktion der Nut-Feder-Verbindung nach D1 mußte durch eine Verbindung zwischen obengenanntem Rohr und Gewinderohr ersetzt werden. Auch mußte das Rohr mit einer Auflagefläche für die Druckplatte versehen werden.

Der Patentinhaber hat solche und ähnliche zusätzliche Schritte hervorgehoben. Es muß daher noch erörtert werden, ob solche Schritte vom Fachmann aufgrund seines Fachwissens ohne weiteres erwartet werden konnten.

a) **Führungsrohr:**

Bei den vorbenutzten Federspannern sowie bei dem Federspanner nach D2 ist die Gewindespindel ein Bauteil, das unmittelbar mit einer Druckplatte zusammen wirkt, nämlich nach D2 mit der unteren Platte und nach D1/D1' mit der oberen Platte. Die Gewindespindel verbindet somit immer eine Druckplatte mit den anderen Teilen des Werkzeuges. Die andere Platte stützt sich gemäß D1/D1' auf die Stützhülse und gemäß D2 auf das Gewinderohr.

Der Fachmann konnte aus allen diesen Offenbarungen (D1/D1' und D2) keine Anregung für einen zusätzlichen Bauteil entnehmen, wie dies der Einsprechende behauptet. Sicherlich konnte er keine Anregung für ein zusätzliches Bauteil entnehmen, in dem die Gewindespindel frei drehbar gelagert ist. Um eine allgemeine Verdrehsicherung zu erreichen, findet er in D2 nur die Lehre, die Steigung der Druckplatten zu ändern, und in D1/D1' eine drehfeste Gewindespindel mit einer drehfesten mit ihr verbundenen Hülse und mit einer Mutter zu verwenden. Bei den vorbenutzten Federspannern, ist eine Hülse nicht dazu notwendig, um das Verdrehen der unteren Druckplatte zu verhindern. Wichtig dafür sind nur die Nut-Feder-Verbindung und die Radialfinger: Mit der Ausführungsform gemäß D1' bleibt die Hülse

unter der Druckplatte, da die Radialfinger auf der Oberfläche der Hülse angeordnet sind. Gemäß D1 sind diese Finger an der Außenfläche der Hülse angeordnet, damit die untere Druckplatte sich nicht am Gewinde der Gewindespindel abstützt. Obwohl ein Teil der Hülse durch die Zentralöffnung der Druckplatte hindurchgeht, dient dieses Merkmal also nicht der Verdrehsicherung. Die wichtige Funktion einer Hülse oder eines Rohres ist in der Aufnahme des Axiallagers zu sehen, das unter der unteren Druckplatte angeordnet sein muß. Deshalb erhält der Fachmann keine Anregung, ein Rohr zu benutzen, das über die untere Druckplatte hinausgeht, d. h. ein Führungsrohr, das die Gewindespindel führt und eine Nut-Feder-Verbindung oberhalb der Druckplatte aufweist.

Die Kammer kann deshalb nicht der Auffassung des Einsprechenden zustimmen, die unter Punkt IV und in der Beschwerdebeurteilung dargelegt ist. Solche Argumentation stellt vielmehr das Ergebnis einer rückschauenden Betrachtungsweise dar.

b) Auflagenflächen:

Die Radialfinger nach dem vorbenutzten Federspannern dienen vor allem dazu, die pendelnde Lagerung der Druckplatten zu erreichen. Aus diesem Grund weicht die Lösung nach D1/D1' von einer Auflage der Druckplatte auf einer Ringschulter ab. Auch liegt kein Zusammenwirken einer Auflagefläche mit Radialfingern, die nur als Drehsicherungselemente dienen, vor. Für diesen Schritt findet sich auch in D2 keinerlei Hinweis.

Für den Fachmann ist es daher selbst in Anbetracht der vorbenutzten Federspanner nicht naheliegend, die Lösung der Aufgabe in einer Konstruktion mit den Merkmalen des angegriffenen Hauptanspruchs zu finden.

5. Auch den übrigen entgegengehaltenen Dokumenten ist nichts zu entnehmen, was als Anregung zu dem Federspanner nach dem Hauptanspruch dienen könnte:

Das Dokument D5 desselben Erfinders beschreibt einen dem Federspanner nach D2 ähnlichen Federspanner. Das Gewinderohr trägt mittels eines Axiallagers eine Druckplatte und ist mit einem Schlüsselprofil versehen. Da keine der Druckplatten verdrehgesichert ist, findet der Fachmann keinen Hinweis zur Lösung des der Erfindung zugrundeliegenden Problems.

In dem Dokument D3, das auch einen koaxial zur Feder angeordneten Federspanner betrifft, wird eine Verkürzung des Spanners zusammen mit einer Verdrehsicherung der Druckplatte gezeigt. Jedoch ist das Gewinderohr, das zur Verkürzung dient, unterhalb der unteren Druckplatte angeordnet, d. h. außerhalb des Bereichs der Druckplatten. Diese Druckschrift kann somit dem Fachmann nicht den Weg zum Gegenstand des Streitpatents geben.

Das Dokument D4 beschreibt einen Federspanner, der der zweiten Ausführungsform des Streitpatents ähnlich ist. Jedoch betrifft es ein exzentrisches Gerät, d. h. einen Federspanner, der die Feder von außerhalb angreift. Eine Drehung der Druckplatten um die Achse der Feder ist folglich unmöglich, und das Werkzeug verkürzt sich beim Spannen nicht. Die Aufmerksamkeit des Fachmanns wird deshalb nicht auf diesen Stand der Technik gelenkt.

Die weiter noch genannten Entgegenhaltungen D6 und D8 beschreiben keinen Federspanner im Sinne des Streitpatents und können somit außer Betracht bleiben.

6. In der Bejahung der erfinderischen Tätigkeit sieht sich die Kammer auch noch durch folgende Überlegungen bestätigt: Der Gegenstand des Streitpatents ist von allen vorbekannten Federspannern die beste technische Lösung. Die in dem vorbekannten Federspanner nach D3 bekannte Technologie wird ganz entscheidend verbessert. Neben der Verdrehsicherheit wird eine kompakte Bauweise erreicht, die sowohl eine Verwendung bei Federn verschiedener Länge wie eine leichte Handhabung erlaubt. In Kauf genommen wird sicherlich eine aufwendigere Bauweise, die aber durch den Zweck des Geräts und die insgesamt erzielten Vorteile gerechtfertigt ist. Auch das von der Einsprechenden vorgelegte Sachverständigengutachten spricht mehr für als gegen erfinderische Tätigkeit. Es enthält eine gute Analyse der Erfindungsmerkmale in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken. Diese gute Analyse verleitet dann aber den Gutachter zu einer retrospektiven Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit.
7. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 13 haben besondere Ausführungsarten des Federspanners nach dem Hauptanspruch zum Inhalt; sie sind daher ebenfalls rechtsbeständig.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

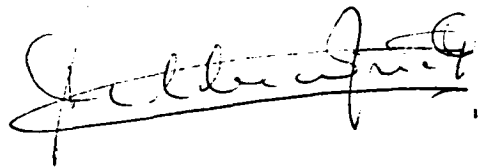
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



P. Delbecque